

RS Vwgh 1991/11/28 90/06/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §3 Abs1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

MRK Art6 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/06/0174

Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt des Art 6 Abs 1 MRK bestehen keine Bedenken gegen die Beschränkung des Mitspracherechtes des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren (aber auch Widmungsverfahren) gemäß § 61 Abs 2 Stmk BauO 1968. Damit erfolgt nämlich kein Eingriff in Ansprüche, die sich aus dem Privatrecht ergeben, sondern eine Ausdehnung über die privatrechtlich zustehenden Mitspracherechte hinaus durch die Einräumung (zusätzlicher) subjektiv-öffentlicher Rechte durch Normen des Baurechtes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060172.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at